

Bildung und Teilhabe – Leistungen für den Schulbedarf

Mit dem Starke-Familien-Gesetz (Bgb. 2019 Teil I Nr. 16 vom 03.05.2019) wurde der nach § 28 Abs. 3 SGB II zu gewährende Schulbedarf für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern auf 150,00 € erhöht. Er wird als pauschale Geldleistung erbracht.

Unabhängig von dieser pauschalisierenden Betrachtungsweise rechnet man zum persönlichen Schulbedarf neben dem Schulranzen, Schulrucksack und Sportbekleidung die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die Schulbedarfspauschale umfasst auch die Kosten für die Anmietung eines grafikfähigen Taschenrechners für die Sekundarstufe II (LSG Nds.-Brem. 11. 12. 2017 - L 11 AS 917/16, veröffentlicht in juris). Ebenfalls nicht vom „Schulstarterpaket“ erfasst wird die Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern wie einem Schreibtisch und Schreibtischstuhl (vgl. hierzu auch BT-Drucks. 17/6773 Nr. 47).

Für das erste Schulhalbjahr werden 100,00 € zum 01.08., für das zweite Schulhalbjahr 50,00 € zum 01.02. berücksichtigt und ausgezahlt.

Eine gesonderte Antragstellung ist für Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht erforderlich. Es ist lediglich ein aktueller Nachweis (Schulbescheinigung) über den Schulbesuch vorzulegen.

Die Leistung wird regelmäßig mit den bewilligten Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt.